

Anmeldung zur Masterarbeit

Ausgabe: ____ / ____ / ____ Abgabe: ____ / ____ / ____ Sprache: Deutsch Englisch
Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr

Thema Masterarbeit (in Deutsch): _____

Thema Masterarbeit (in Englisch): _____

Studierender/Studierende: _____
Name Matr. Nr. Telefon

E-Mail Adresse

Ich erkläre hiermit, dass

- die oben genannte Masterarbeit mein
1. 2. Versuch ist (Zutreffendes bitte ankreuzen);
- ich bisher keine Modulprüfung im oben angegebenen Studiengang endgültig nicht bestanden habe und mich nicht in einem entsprechenden Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befinde;
- ich alle Voraussetzungen zur Anmeldung der Masterarbeit erfülle.

Hinweis: Bei unzutreffenden Angaben kann die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden!

Datum: ____ / ____ / ____ Unterschrift: _____
Tag Monat Jahr

Voraussicht. Termin des wissenschaftlichen Vortrags: ____ / ____ / ____ um ____
Tag Monat Jahr Uhrzeit Ort: ZBH UKE

Betreuer/Betreuerin: _____
Name

Hiermit erkläre ich, dass ich ab dem oben genannten Termin die Betreuung der Masterarbeit übernehmen werde und als 1. Prüferin/Prüfer zur Verfügung stehe. Außerdem werde ich zum oben genannten Termin beim wissenschaftlichen Vortrag als Prüfer teilnehmen.

Datum: ____ / ____ / ____ Unterschrift: _____
Tag Monat Jahr

2. Prüfer/Prüferin: _____
Name

Hiermit erkläre ich, dass ich für die oben genannte Masterarbeit als 2. Prüfer/Prüferin zur Verfügung stehe. Außerdem werde ich zum oben genannten Termin beim wissenschaftlichen Vortrag als Prüfer teilnehmen.

Datum: ____ / ____ / ____ Unterschrift: _____
Tag Monat Jahr

Vom Studienbüro auszufüllen:

Zulassungsbescheinigung ausgestellt am ____ / ____ / ____ von _____
Tag Monat Jahr Name

Auszug aus Prüfungsordnung der MIN-Fakultät für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 26. Oktober 2005

S 14 Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Bestandteil der Masterarbeit kann auch ein Vortrag sein, der auch in die Bewertung der Arbeit eingeht. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen für die einzelnen Fächer.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit ist zu beantragen, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die Fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Masterarbeit vorsehen und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.
- (3) Für die Zulassung zur Masterarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt §9 entsprechend.
- (4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema, sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, auszugeben.
- (6) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit regeln die Fachspezifischen Bestimmungen in einem Bearbeitungsumfang von 15 LP bis 30 LP. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal drei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. §16 Abs. 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel - insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen - benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt §16 Abs. 1.
- (9) Die Masterarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§12) schriftlich zu beurteilen. Der Erstgutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen.
- (10) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der Fakultätsrat einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von §15 Abs. 3. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen – unter Berücksichtigung von §15 Absatz 3 –, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.
- (11) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

Auszug aus den Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Bioinformatik der MIN-Fakultät vom 26. Oktober 2005/8. Februar 2006

zu § 14 Absatz 2:

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragt werden, wenn sowohl die Modulprüfungen MBI-09, MBI-10 und MBI-15 als auch zwei der Modulprüfungen zu MBI-11, MBI-12 und MBI-13 bestanden und Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten erfolgreich absolviert sind.

zu § 14 Absatz 5 Satz 2:

Der Zeitpunkt der Ausgabe, die beiden Prüfer und das Thema werden aktenkundig gemacht.

zu § 14 Absatz 6 Satz 2:

- (2) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Kommt hierbei zwischen der Betreuerin / dem Betreuer und der / dem Studierenden keine Einigung zustande, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.

zu § 14 Absatz 7 Satz 1 und 2:

- (3) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit umfasst 30 LP. Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

zu § 14 Absatz 9:

- (4) Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer der Masterarbeit soll der Gruppe der Hochschullehrer des ZBH angehören.
- (5) Bestandteil der Masterarbeit ist ein Vortrag mit Diskussion im Rahmen eines wissenschaftlichen Seminars. Der Vortrag geht zu einem Anteil von 1/10 in die Bewertung der Masterarbeit ein und muss mindestens mit der Note 4,0 bestanden sein. Die Bewertung des Vortrages und der Diskussion wird von den beiden Prüfern vorgenommen. Der Vortrag soll bis spätestens 6 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit gehalten werden.